

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 27. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2022)

zum Thema:

Maßregelvollzug in der Berliner Justiz

und **Antwort** vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 992

vom 27.05.2022

über Maßregelvollzug in der Berliner Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Plätze im Maßregelvollzug gibt es in Berlin? Es wird um eine Darstellung der Entwicklung der Platzzahlen seit 2016 unterteilt nach Jahren gebeten.

Zu 1. und 3.:

In Berlin werden die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB) im Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) vollzogen.

Dabei ist das KMV, das am 1. August 1996 als nachgeordnete Einrichtung der seinerzeit für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung gegründet wurde und seit dem 1. Januar 2001 als eigenständiger Krankenhausbetrieb des Landes organisiert ist,

für die Aufnahme von Frauen und Männern zuständig, bei denen die (einstweilige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB; § 126 a StPO); die (einstweilige) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 64 StGB; § 126 a StPO);

das Gericht die Unterbringung aufgrund eines Haftbefehls gem. § 453 c StPO (Vorläufige Sicherungsmaßnahmen vor Widerruf der Aussetzung der Bewährung) angeordnet hat; das

Gericht zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des bzw. der Beschuldigten die Unterbringung zur Beobachtung gem. § 81 StPO angeordnet hat oder das Gericht die befristete Wiederinvollzugsetzung gem. § 67 h StGB angeordnet hat.

In das Krankenhaus des Maßregelvollzugs sind darüber hinaus als zentrale und zuständige Einrichtung männliche und weibliche Jugendliche bzw. Heranwachsende, bei denen die (einstweilige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt durch ein Jugendgericht im Einzelfall angeordnet ist (§ 7 JGG), einzuweisen und aufzunehmen.

Das Krankenhaus umfasst zwei Standorte auf dem Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Berlin-Reinickendorf und auf dem Gelände des Medizinischen Bereichs II Buch im Bezirk Berlin-Pankow. Das Krankenhaus ist in 7 Abteilungen mit 541 ordnungsbehördlich genehmigten Betten untergliedert.

Das KMV nutzt die Möglichkeit, sowohl Patientinnen und Patienten in speziellen Einrichtungen, die an das KMV angebunden sind, unterzubringen als auch in Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems. Eine Verlegung in eine Sondereinrichtung oder in Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems erfolgt dabei erst mit Erreichen der entsprechenden gesetzlich festgelegten Lockerungsstufe gemäß § 69 PsychKG, im Wege der Wiedereingliederung gemäß § 62 PsychKG oder im Wege der Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB.

Diese Patientinnen und Patienten befinden sich unter Einbindung der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und den zuständigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin zum Zwecke der gesetzlich gebotenen Resozialisierung zur Vorbereitung der bedingten Entlassung in Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems (Eingliederungshilfe). Daher übersteigen die Unterbringungszahlen rechnerisch die vorgehaltenen ordnungsbehördlich genehmigten Betten.

Die Belegungssituation des KMV stellte sich zum 30. April 2022 wie folgt dar, wobei deutlich wird, dass in Bezug auf die stationär vorgehaltenen Betten eine Überbelegung zu verzeichnen ist.

Zum 30.04.2022 wurden vom KMV betreut	788 Patientinnen / Patienten
• davon stationär untergebracht	571 Patientinnen / Patienten
• In Sondereinrichtungen des KMV untergebracht	129 Patientinnen / Patienten
• In Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems untergebracht	81 Patientinnen / Patienten

Das KMV war auch in der Vergangenheit mit nahezu stetig wachsenden Belegungszahlen konfrontiert. Parallel hierzu ging der Ausbau der vorgehaltenen ordnungsbehördlichen Planbetten einher (Januar 2000: 334 Betten; Juni 2000: 358 Betten; Juni 2001: 370 Betten; Januar 2004: 400 Betten; März 2004: 430 Betten; Januar 2006 bis Dez. 2010: 432 Betten; ab März 2011: 523 Betten; ab Dezember 2020: 541 Betten).

Mit zwei langjährigen Kooperationspartnern konnten seit Ende des Jahres 2019 die Plätze für externe Patientinnen und Patienten in den Sondereinrichtungen um insgesamt 39 Plätze erweitert werden, hiervon stehen 14 Plätze für Patientinnen und Patienten zur Verfügung, die gem. § 63 StGB untergebracht sind und 25 Plätze für Patientinnen und Patienten zur Verfügung, die gem. § 64 StGB im KMV untergebracht sind.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Belegungszahlen des KMV in den vergangenen Jahren stellt sich dabei wie folgt dar, wobei darauf hingewiesen wird, dass die sog. durchschnittliche Belegung die Unterbringung von Patientinnen und Patienten innerhalb des KMV, die Unterbringung innerhalb der Sondereinrichtungen sowie die Unterbringung in den Einrichtungen des ambulant-komplementären Versorgungssystems umfasst.

Belegungszahlen						
	Jahresdurchschnitt					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 63 StGB	473	459	439	435	457	477
§ 64 StGB	144	143	143	151	147	161
§ 126a StPO *	72	90	90	76	80	90
Sonstige (§§ 66, 67h StGB, §§ 81, 453c StPO) *				20	25	27
Gesamt	689	692	672	682	709	755

* Hinweis: Die jahresdurchschnittlichen Werte 2016 - 2018 umfassen die Anzahl der Unterbringungen nach § 126 a StPO und sonstige (§§ 66, 67h StGB, §§ 81, 453c StPO)

2. Wie viele Entlassungen aus der sog. „Organisationshaft“ gab es seit 2016 aufgrund nicht verfügbarer Plätze im Maßregelvollzug? Es wird um eine konkrete Darstellung der einzelnen Fälle und Gründe unterteilt nach Jahren gebeten.

Zu 2.:

Hierzu teilt die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zuständigkeits- halber wie folgt mit:

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen liegen nur Erkenntnisse für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2020 vor. Seit Januar 2020 (bis zum Stichtag 31. Mai 2022) wurde für insgesamt acht Personen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin in Or- ganisationshaft befanden, eine Entlassung angeordnet. Die betreffenden Personen konn- ten wegen fehlender Platzkapazitäten nicht im Krankenhaus des Maßregelvollzugs aufge- nommen werden, die weitere Vollstreckung der Organisationshaft war laut den jeweiligen Beschlüssen des Landgerichts Berlin demnach unverhältnismäßig. Die einzelnen Fälle sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Nr.	Tat/Tatverdacht	Beginn der Organisationshaft	Ende der Organisationshaft
1	Schwerer Raub u.a.	26.09.2019	10.06.2020
2	Wohnungseinbruchdiebstahl	07.12.2019	20.07.2020
3	Schwerer Bandendiebstahl	12.12.2019	26.07.2020
4	Betrug	01.04.2020	12.08.2020
5	Verstoß gegen das BtMG	05.03.2020	25.09.2020
6	schwere Brandstiftung	19.08.2020	13.10.2020
7	Diebstahl	04.11.2020	21.12.2020
8	Schwerer Raub	25.08.2020	14.01.2021

Zu Fall Nr. 3 war nach der Anordnung der Entlassung aus der Organisationshaft die Voll- streckung einer Freiheitsstrafe notiert (vom 27. Juli 2020 bis zum 21. Juni 2021). Die Strafe wurde nicht voll verbüßt, die betreffende Person wurde am 01. Oktober 2020 in das Kran- kenhaus des Maßregelvollzugs überstellt.

Bei Fall Nr. 8 wurde unmittelbar im Anschluss an die angeordnete Entlassung aus der Or- ganisationshaft ein Untersuchungshaftbefehl vollstreckt (vom 15. Januar 2021 bis 15. Feb- ruar 2021), die Überstellung in das Krankenhaus des Maßregelvollzugs erfolgte am 16. Februar 2021.

4. In wie vielen dieser Fälle wurde insoweit von der Empfehlung der Gutachter abgewichen? Es wird um eine Darstellung unterteilt nach Jahren gebeten.

Zu 4.:

Wie in allen Einrichtungen des Maßregelvollzugs der Länder, unterliegt auch das KMV den nicht-rückweisbaren Zuweisungen von Straftätern, bei denen die Maßregeln der Besserung und Sicherung durch die Gerichte verhängt wurden. Das KMV hat dabei keinerlei Einfluss auf die richterliche Spruchpraxis, es kann nicht selbständig Patientinnen oder Patienten aufnehmen oder entlassen. Der Einweisung in das KMV im Rahmen des erkennenden Verfahrens und der Entlassung aus dem KMV im Zuge der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung bzw. der Aufhebung der Maßregel geht immer eine unabhängige richterliche Entscheidung voraus.

Gutachten der in gerichtlichen Verfahren auftretenden Sachverständigen sind Hilfsmittel für das Gericht zur Beurteilung von Tatsachen oder Tatsachenkomplexen insbesondere auf Grund von Erfahrungsgrundsätzen; sie vermitteln dem Richter die ihm fehlende Sachkunde im erkennenden Verfahren. Hierauf hat das KMV keinen Einfluss.

Gutachten dienen bei der internen und externen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung, der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung bzw. der Aufhebung der Maßregel der Strafvollstreckungskammer der zuständigen Strafvollstreckungskammern zur Entscheidungsfindung gem. §§ 67 d und 67 e des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 58 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Zwar liegt es in erster Linie in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und des Gerichts (Strafvollstreckungskammer), die Rechtfertigung der Fortdauer des Freiheitsentzugs zu überprüfen (vgl. Artikel 104 Absatz 2 GG, §§ 67d und 67e StGB), dennoch ist in gleicher Weise die klinisch-forensische Einrichtung als Vollzugsbehörde verpflichtet, das jeweilige Ziel der Unterbringung nach § 42 Absatz 2 PsychKG unter Beachtung des Beschleunigungsgebots zu erreichen.

Nach § 463 Absatz 4 StPO soll das Vollstreckungsgericht nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Die oder der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben.

Für den Fall, dass das Gericht von dieser Soll-Vorschrift Gebrauch macht, verpflichtet § 58 Absatz 2 Satz 1 PsychKG die klinisch-forensische Einrichtung, vor Ablauf von weiteren drei Jahren der Unterbringung ein Gutachten einer oder eines externen Sachverständigen erstellen zu lassen. Alternativ dazu ist auch die Beauftragung einer therapeutischen Mitarbeiterin oder eines therapeutischen Mitarbeiters der eigenen Einrichtung zulässig. Um möglichst weitgehende Objektivität und Unbefangenheit der oder des Sachverständigen oder

der therapeutischen Mitarbeiterin oder des therapeutischen Mitarbeiters zu gewährleisten, ist deshalb von der klinisch-forensischen Einrichtung eine Person zu beauftragen, die noch kein Gutachten über die untergebrachte Person erstellt hat und auch nicht an deren Behandlung beteiligt war oder gegenwärtig ist.

§ 58 Abs. 5 PsychKG legt den Inhalt des Sachverständigengutachtens fest. Die Regelungen gelten entsprechend für die Stellungnahme der therapeutischen Mitarbeiterin oder des therapeutischen Mitarbeiters nach § 58 Abs. 2 Satz 1 PsychKG.

Die Sachverständigen sollen sich nicht nur auf die untergebrachte Person als Individuum konzentrieren. Vielmehr haben sie sich auch zu den strukturellen Bedingungen zu äußern, die die Behandlung und Wiedereingliederung der begutachteten Person fördern oder behindern. Über die Zustandsbeschreibung hinaus sollen sie auch zum weiteren Vorgehen Vorschläge unterbreiten. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Behandlungsvorschläge für den stationären oder den ambulanten Bereich oder um Anregungen zur Verlegung in eine andere, besser geeignete Unterbringungseinrichtung handeln. Die zu fördernden und zu stärkenden Ressourcen der untergebrachten Person sind im Hinblick auf die weitere Krankheits- und Deliktprävention zu benennen und herauszustellen.

Wie dargestellt liegt die eigentliche Zuständigkeit für die Bestimmung der Dauer der Unterbringung in der Verantwortung der Vollstreckungsbehörde und des Gerichts. Von daher ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich über die Ergebnisse einer internen oder externen Überprüfung zu informieren. Die klinisch-forensische Einrichtung als Vollzugsbehörde hat einem Sachverständigengutachten und einer ausführlichen Stellungnahme eine eigene Stellungnahme beizufügen. Erkenntnisse über zahlenmäßige Abweichungen von gutachterlichen Empfehlungen liegen nicht vor.

5. Wie bewertet der Senat diese Zahlen und die Entwicklung?

Zu 5.:

Wie in allen anderen Bundesländern ist auch in Berlin eine deutliche Zunahme an Unterbringungszahlen zu verzeichnen. Das KMV ist dabei die größte Maßregelvollzugseinrichtung Deutschlands. Es nimmt in der Versorgung psychisch kranker Straftäter eine sehr herausfordernde Pflichtaufgabe des Landes Berlin wahr. Das KMV ist gezwungen, die von den Justizkörpern (Staatsanwaltschaften und Gerichten) zugewiesenen Personen aufzunehmen („nicht-rückweisbare Aufnahmen“). Das KMV ist ferner gezwungen, diese Personen sehr zeitnah – im Bereich der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB – sogar taggleich – aufzunehmen.

Signifikant ist die Steigerung bei den Unterbringungen gem. § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt). Hier ist mittlerweile ein bundesweit steigender Trend zu verzeichnen. In den letzten Jahren ist die Zahl der Straftäterinnen und Straftäter, die in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht sind, ganz erheblich gestiegen. Waren 1995 noch knapp 1.400 Personen in einer Entziehungsanstalt untergebracht, so hat sie sich im Jahr 2019 mit 4.300 Personen schon mehr als verdreifacht, mit weiter steigender Tendenz. Die Kliniken sind überlastet, und zunehmend sind offenbar auch Personen untergebracht, die in der Entziehungsanstalt gar nicht richtig aufgehoben sind, sondern zum Teil sogar den Therapieverlauf der wirklich behandlungsbedürftigen Personen behindern.

Die beschränkte Anzahl der vorgehaltenen Plätze verhindert eine ordnungsgemäße Übernahme, mit der Folge, dass der Zustand der Organisation letztlich rechtswidrig hinausgezögert wird. Überlange Wartezeiten in Haft bergen die Gefahr gerichtlicher Entlassungsanordnungen. Damit es nicht zu vorfristigen – und damit presserelevanten bzw. öffentlichkeitswirksamen – Entlassungen kommt, stehen das KMV und die Fachaufsicht in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Berlin (Hauptabteilung Vollstreckung). Das KMV ist zudem gezwungen, für diesen Belegungszuwachs mit sehr kurzem Vorlauf Plätze auszuweisen.

Auf Bitten der Gesundheits- und der Justizministerkonferenz wurde im Oktober 2020 durch das Bundesministerium der Justiz unter Co-Vorsitz der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs bei den Regelungen zur Unterbringung nach § 64 StGB eingerichtet. An dieser Facharbeitsgruppe war das Land Berlin sachkundig vertreten. Nach gut einem Jahr und sechs Sitzungen hat die Arbeitsgruppe im November 2021 ihre Arbeiten erfolgreich abgeschlossen.

Das Ergebnis der Arbeiten ist ein Bericht , der unter folgendem Link abrufbar ist: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Bericht_Massregelvollzug.pdf;jsessionid=4DE933C3F6696E5CD9AC4CF1B1525C5E.1_cid297?_blob=publicationFile&v=1

Der Bericht enthält er einen Regelungsvorschlag mit einer umfangreichen Begründung. Dessen Kernanliegen ist es, eine stärkere Fokussierung der Unterbringung auf wirklich behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Straftäterinnen und Straftäter zu erreichen und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten – zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen – beizutragen. Erreicht werden soll dies unter anderem, indem die Anordnungsvoraussetzungen nach § 64 StGB in mehrfacher Hinsicht enger gefasst und der regelmäßige Zeitpunkt einer Reststrafaussetzung an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst werden. Es war geplant, dass das BMJ das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in dieser Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren einbringt.

Die Unionsfraktion des Deutschen Bundestages hat jedoch noch im Mai 2022 das Thema nahezu deckungsgleich aufgegriffen und einen Gesetzesentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist abrufbar unter folgendem Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001723.pdf>

Der Gesetzesentwurf wurde am 11. Mai 2022 erstmalig beraten. Die vorgeschlagenen Änderungen im Strafgesetzbuch sowie der Strafprozessordnung und die Begründung entsprechen dabei fast vollständig jenen, die die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dem Thema im November 2021 vorgelegt hatte. Vom Beginn bis zum Ende des gesetzgeberischen Verfahrens ist mit einer Zeitspanne voraussichtlich bis in das Jahr 2023 zu rechnen.

Signifikant ist inzwischen auch die Steigerung der Anzahl der Personen in der „Einstweiligen Unterbringung“ nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO), das im Allgemeinen dem Rechtsinstitut der Maßregel nach § 63 StGB vorgeschaltet ist. Dieser Trend spiegelt sich in allen Bundesländern wider.

Berlin, den 09. Juni 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung